

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.8 vom 25. April 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2014.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.8)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.8 du 25 avril 2014

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.8 del 25 aprile 2014

## Regeste

Privatentnahme von Kunstgegenständen bei Bildhauer. Auch wenn die Ex-Ehefrau bereits in den Siebzigerjahren im Scheidungsurteil das Recht zum Bezug von 20 von ihm geschaffenen Kunstwerken erhielt, erfolgte die Privatentnahme erst im Zeitpunkt, in dem sie von diesem Recht Gebrauch machte und die betreffenden Kunstwerke bezeichnete. Dies geschah vorliegend erst bei deren Verkauf an Dritte 2008, weshalb die Realisation in dieser Steuerperiode zu versteuern ist.

## Erwägungen

### E. 1

Erben des A, gestorben am ..., wohnhaft gewesen in B, nämlich:

#### E. 1.1

C,

#### E. 1.2

D,

### E. 2

a) Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 DBG bzw. § 16 Abs. 1 und 3 StG). Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 DBG; § 18 Abs. 1 StG). Dazu zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist unter anderem die Überführung von Geschäfts- in Privatvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG; § 18 Abs. 2 StG). Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 DBG; § 18 Abs. 3 StG). Auf eine Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen ist zu schliessen, wenn die steuerpflichtige Person Betriebsvermögen fortan dauernd für private Zwecke nutzt (Privatentnahme; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 18 N 81 DBG und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

### E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen sind die Rechtsmittel abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m.

Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.